BOTSCHAFT 7. Dezember 2023

Referent: Stefan Meier

2. Gemeindeordnung, Genehmigung Totalrevision

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 4. Dezember 2019 die Revision der Gemeindeordnung zurückgewiesen und den Gemeinderat aufgefordert, für die neue Gemeindeordnung eine breitere Vernehmlassung durchzuführen. Der Gemeinderat hat dafür eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen der politischen Parteien eingesetzt, mit der interessierten Bevölkerung eine Ideenwerkstatt und anschliessend nochmals eine Vernehmlassung unter den politischen Parteien durchgeführt.

Warum ist eine neue Gemeindeordnung zwingend notwendig?

Die Gründe sind vielseitig:

- Änderung der gesetzlichen Vorgaben auf Stufe Bund und Kanton.
- Aufgaben wie Umwelt, Natur, Energie, Integration, Dorfleben und Partizipation erhalten eine höhere Gewichtung. Diese Aufgaben sind neu in Kommissionen verankert.
- Mit der Ortsplanungsrevision wurde der Verwaltungsaufwand insofern optimiert, dass die bestehenden Überbauungsordnungen in Bestandeszonen umfunktioniert wurden. Damit verschiebt sich künftig ein beachtlicher bisheriger Aufgabenbereich von der heutigen Kommission Planung, Umwelt und Energie hin zur Baukommission.
- Um eine Gemeinde in der heutigen Zeit erfolgreich zu führen, genügt es nicht mehr, allein die Anforderungen des Gemeindegesetzes zu erfüllen und über angemessene Finanzkompetenzen zu verfügen. Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Aufgaben kostengünstig und bürgernah erfüllt werden. Als Voraussetzung dazu gehört eine gut eingespielte und zweckmässige Organisation. Die heutige Gesellschaft verlangt einen sehr guten Service Public von der Gemeinde. Gleichzeitig sind aber heute immer weniger Personen bereit, sich für die Allgemeinheit einzusetzen. Für die Parteien wird es immer schwieriger, die heute 70 Behördenmitglieder zu ersetzen. Die umfangreichen und sehr komplexen Sachgeschäfte erfordern ein hohes Anforderungsprofil.
- Die heutige Organisation der Gemeinde Moosseedorf ist gut. Ein Benchmark mit 9 Gemeinden gleicher Grösse und mit ähnlichen Voraussetzungen hat ergeben, dass die Verwaltung Moosseedorf aufgrund ihrer Vernetzung am kostengünstigsten arbeitet. Politisch weist sie jedoch am meisten ständige Kommissionen auf. Dies ist nicht unbedingt ein Nachteil verursacht aber Verwaltungsaufwand. Die Gemeinden werden inskünftig vom Fachkräftemangel ebenfalls betroffen sein. Unter diesem Aspekt ist eine Verminderung der Zahl der Kommissionen zeitgemäss.

Erkenntnisse aus der Vorprüfung zu den Kommissionen

Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung wird die Arbeit auf Stufe Gemeinde immer komplexer. Zudem steigt die Anspruchshaltung der Bevölkerung aufgrund des gesellschaftlichen Wandels. Die Kommissionen müssen deshalb in der Lage sein, die Verwaltung auch fachlich zu unterstützen. Für die Mitglieder der Bildungskommission wurde deshalb ein Anforderungsprofil erstellt und eine fachliche Selektion vorgenommen. Dies wäre grundsätzlich für alle ständigen Kommissionen denkbar und sinnvoll. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR hat dies anlässlich der Vorprüfung bemängelt. Es ist ein politisches Recht wählen zu können und gewählt zu werden. Die Wahl an der Gemeindeversammlung ist somit politisch und kann nicht durch Anforderungsprofile und Selektionen eingeschränkt werden. Fazit: Bei Wahlen an der Gemeindeversammlung kann das Wahlrecht nicht eingeschränkt werden.

Da Personen mit fachlichem Wissen in den Kommissionen wichtig sind, beantragt der Gemeinderat einstimmig, die ständigen Kommissionen durch den Gemeinderat zu wählen.

Die neue Gemeindeordnung sieht folgende ständigen Kommissionen vor:

Kommissionen mit Entscheidbefugnis

	Wahlorgan GO 2004	Wahlorgan GO 2024
Bildungskommission (7 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Kommission Bau, Planung und Infrastruktur (7 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Kommission Umwelt, Natur und Energie (7 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Kommission Regionale Kinder- und Jugendarbeit k-rekja (8 Mitglieder)	Gemeinderat	Gemeinderat
Wahlausschuss (4 Mitglieder)	Gemeinderat	Gemeinderat
Abstimmungsausschuss (8 Mitglieder)	War bisher 1 Kommission	Gemeinderat

Kommissionen ohne Entscheidbefugnis

_	Wahlorgan GO 2004	Wahlorgan GO 2023
Finanzkommission (5 Mitglieder)	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
Kommission Kultur, Begegnung und In-	Gemeindeversammlung	Gemeinderat
tegration (7 Mitglieder)		

- ➤ Der Gemeinderat beantragt mit 5 zu 2 Stimmen, die Kommission Umwelt, Natur und Energie als Kommission **mit** Entscheidbefugnis zu führen.
- ➤ Der Gemeinderat beantragt mit 7 zu 0 Stimmen, die Kommission Kultur, Begegnung und Integration **ohne** Entscheidbefugnis zu führen.

Fachausschüsse

Die bestehenden Kommissionen Vernetzung Jugend und Vernetzung Alter sind in Moosseedorf sehr wichtig, sind aber reine Fachausschüsse unter Fachpersonen. Der Gemeinderat wird ihre Aufgaben und ihre Organisation neu in der Organisationsverordnung festlegen.

Braucht es eine Finanzkommission?

Die Kernaufgaben der heutigen Finanzkommission sind folgende: Antragstellung an Gemeinderat bezüglich: Beurteilung des Finanzhaushaltes (Gemeinderechnung, Steuern, Gebühren und Spezialfinanzierung), Finanzplanung, Fremdmittelbeschaffung, Erarbeitung des Budgets der Erfolgsrechnung. Die Finanzkommission hat nur beratende Funktion und keine Entscheidungskompetenz. Sie ist somit auch nicht weisungsbefugt.

Gründe dafür	Gründe dagegen
Es braucht eine Kommission bestehend aus Fachpersonen, welche den Gemeinderat in seiner Finanzstrategie unterstützt.	Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er er- kennt die Zusammenhänge und ist als einzi- ges Organ in der Lage, die Finanzstrategie festzulegen.
Ein gesunder Finanzhaushalt ist für die Entwicklung der Gemeinde wichtig. Der/die Bürger*in soll in einer Kommission, welche sich mit den Finanzen beschäftigt, Einsitz nehmen können.	Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich. Er legt Spar- oder Optimierungsmassnahmen fest. Der Weg über die Finanzkommission verzögert die Arbeit der Verwaltung.
Die Finanzen erhalten durch die Fach- kommission mehr Gewicht.	Der Gemeinderat verfügt über ein Strategie- papier, welches die massgebenden Steue- rungsinstrumente der Finanzen beinhaltet.
Es gab in Moosseedorf bis anhin immer eine Finanzkommission.	Die Verwaltung verfügt über das notwendige Fachwissen und kann zusätzlich spezifisches Fachwissen extern einkaufen
	Die Revisionsstelle revidiert die Rechnung, zeigt aber auch Schwachstellen im Bereich der Finanzführung und -entwicklung auf.

Der Kanton gibt den Gemeinden im Finanzbereich strenge Vorgaben und Weisungen (AGR)	
In der heutigen kurzlebigen Zeit kann die Finanzkommission bei Entscheidungen nicht fristgerecht einbezogen werden. So sind z.B. Offerten für die Aufnahme von Fremdmittel nur wenige Tage gültig.	

Die Ideenwerkstatt war bezüglich Finanzkommission geteilter Meinung.

> Der Gemeinderat befürwortet mit 6 zu 1 Stimmen die Aufhebung der Finanzkommission.

Was ändert sich in der neuen GO sonst noch?

- Verankerung respektvolles Miteinander (Art. 1 Absatz 2)
- Gemeinderat kann Jugendparlament einsetzen (Art. 2 Absatz 2)
- Verankerung der Partizipation (Art. 7)
- Verschärfung Unvereinbarkeit (Art. 10).
 Neu gilt eine Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder einer Kommission für alle Anstellungen in der Gemeinde, bisher nur, wenn Beschäftigte*r dem Organ unmittelbar untergeordnet war
- Verlängerung Amtszeitbeschränkung Revisionsstelle auf 3 Amtsdauern, bisher 2 (Art. 13 Absatz 3). Begründung: Kontinuität ist wichtig.
 - > Der Gemeinderat beantragt einstimmig die Verlängerung auf 3 Amtsdauern
- Erhöhung Finanzkompetenzen (Art. 30 und Art. 31 Abs. 1 und 2). Begründung: Anpassung Teuerung seit 2004

	Aktuell seit 2004	Vorschlag
	ARIUGII SEIL 2004	Voiscillag
Urnenabstimmung	1	1
Wiederkehrende Ausgaben von mehr als	200'000	300'000
Gemeindeversammlung		
Vorbehalt Referendum bei wiederkehrenden Ausga-	200'000	300'000
ben von mehr als		
Einmalige Ausgaben von mehr als	200'000	300'000
Wiederkehrende Ausgaben	20'000 bis	30'000 bis
Ţ	200'000	300'0000
Gemeinderat		
Einmalige Ausgaben bis	200'000	300'000
Wiederkehrende Ausgaben bis	20'000	30'000
Gemeindeverwaltung		
Ausgaben im Einzelfall bis	20'000	30'000
Wiederkehrende Ausgaben bis	2'000	3'000

- Zuständigkeit Gemeinderat:
 - Die Errichtung, der Ausbau und die Aufhebung von Arbeitsstellen in der Gemeinde unabhängig von der Finanzkompetenz fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates (Art. 43 Absatz 3)
 - Präzisierungen bei den Zuständigkeiten des Gemeinderates im Bereich Planung (Art. 43 Absatz 4)
- Bestimmungen zum Personal werden neu in Organisationverordnung geregelt (Löschung Art. 48 Abs. 2 bis 4, Art. 49 und Art. 50 sowie Anhang II)
- Anhang I: Ausführungen zu den einzelnen Kommissionen
- Anpassung Begrifflichkeiten an übergeordnetes Recht sowie grammatikalische Korrekturen

Was ändert sich nicht in der neuen GO?

Anzahl Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (Art. 42 GO). Die Aufgaben der Gemeinde lassen sich in 6 gleichgewichtige Ressortbereiche aufteilen. Es ist vorgesehen, dass der Gemeindepräsident kein Ressort führt. Er übernimmt die Koordination der Aufgabenbereiche und die Vertretung in regionalen Gremien.

Der Gemeinderat spricht sich daher einstimmig für 7 Mitglieder aus.

Gemeindeversammlung und kein Parlament

Begründung: Die Gemeindeversammlung ist die ureigenste Form der direkten Demokratie

Amtsdauer 4 Jahre (Art. 12)

Begründung: Die vierjährige Amtsdauer hat sich bewährt.

Amtszeitbeschränkung 4 volle Amtsdauern (Art. 13)

Begründung: Kontinuität in der Gemeindeführung ist wichtig. Es ist schwierig für politische Ämter genügend Personal zu rekrutieren.

Zuständigkeiten Genehmigung Nachkredite (Art. 25 Absatz 3)

Begründung: die bisherige Regelung hat sich bewährt.

Gültigkeit Initiative (Art. 34)

Begründung: die bisherige Regelung hat sich bewährt.

Gültigkeit Referendum (Art. 35)

Begründung: die bisherige Regelung hat sich bewährt. Eine Ausdehnung auf Budget und Steueranlage schränkt die Handlungsfähigkeit der Gemeinde massiv ein. Es können nur gebundene Ausgaben getätigt werden.

Ressortvorsteher*in ist Vorsitzende*r der Kommission / Anhang 1

Begründung: die bisherige Regelung hat sich bewährt. Ansonsten entsteht eine weitere Schnittstelle.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

Die für die Legislatur 2021-2024 gewählten Organe und Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bleiben bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen. Sie werden erstmals Ende 2024 für die Legislatur 2025-2028 nach dieser Gemeindeordnung bzw. nach dem Reglement über die politischen Rechte gewählt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Die Gemeindeordnung mit den vorgängig bestimmten Varianten zu genehmigen.